

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	08.12.2021

Verfasser: Christopher Wittig	Fachbereich 2
--------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Anpassung Feuerwehrsatzung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des LBKG, das am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert, insbesondere die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurden deutlich vereinfacht.

Das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs.10 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gebundenheit im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

Auf Empfehlung des Ministeriums ist es daher ratsam, dass die Kommunen in einem ersten Schritt unverzüglich ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG anpassen. In diesem Zusammenhang wird auf das aktualisierte Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand 7. September 2021 zum Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich den Erläuterungen hierzu verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann in einem zweiten Schritt die Pauschalen in den Kostenersatz-Satzungen an die mit der Rechtsverordnung geänderte neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Aufgabenträger zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen. Die Geltendmachung des pauschalierten Kostenersatzes für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung weit aus unproblematischer.

Vor diesem Hintergrund wurde die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mendig an die Mustersatzung des Landes RLP angepasst.

Die Neufassung sowie die Änderungen sind aus der Anlage ersichtlich.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen